



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 05. 05. 2004

Nr. 13

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist für Donnerstag, 13.05.2004, 18:00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29</b>	<b>2</b>
<b>2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004</b>	<b>4</b>
<b>3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55, Gewerbegebiet Weilerswist.</b>	<b>6</b>
<b>4. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S. 2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Ortsteil Kleinvernich, Talstraße</b>	<b>6</b>

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister  
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto  
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder  
**des Ausschusses für Gemeindeentwicklung**

des Rates der Gemeinde Weilerswist;  
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt.

### **Einladung 35/04**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am  
**Donnerstag, dem 13.05.2004, um 18:00 Uhr,**  
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

### **Tagesordnung**

**16.30 Uhr Ortsbesichtigung Gesamtschule Weilerswist**  
**Treffpunkt: 16.30 Uhr großer Parkplatz an der GES WEI**

#### **I. Öffentlicher Teil**

#### **Weiterführung der Sitzung um 18.00 Uhr im Sitzungssaal**

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Fortschreibung Nahverkehrsplan Euskirchen,  
hier: Beteiligung der Gemeinden durch den Kreis Euskirchen  
**V\_51/2002 2. Ergänzung ( Vorlage wird nachgereicht )**
- TOP 7.** 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reiterhof Müggenhausen“  
- Auslegungsbeschluss -  
**V\_85/2003 2. Ergänzung**
- TOP 8.** Bebauungsplan Nr. 44 „Reiterhof Müggenhausen“  
- Auslegungsbeschluss -  
**V\_56/2003 3. Ergänzung**
- TOP 9.** Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“  
1. Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen  
Auslegung  
2. Satzungsbeschluss  
**V\_84/2003 3. Ergänzung**

- TOP 10.** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Bereich Kölner Straße zwischen Eispfad und Enggasse;  
Aufstellungsbeschluss und Annahme des planerischen Konzeptes für die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
**V\_23/2004**
- TOP 11.** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 im Bereich des Kinderspielplatzes an der Mödrather Straße in Lommersum  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung der vorzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
**V\_25/2004**
- TOP 12.** 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im Ortsteil Metternich im Bereich der Eichendorffstrasse  
a) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Bauesetzbuch (BauGB)  
b) Satzungsbeschluss  
**V\_70/2002 3. Ergänzung**
- TOP 13.** Antrag auf 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 im Ortsteil Weilerswist, Bonner Straße  
Aufstellungsbeschluss  
**V\_27/2004**
- TOP 14.** Asphaltierter Weg an der Swist in Metternich zwischen Bergstraße und Drei-Eichen-Straße  
**A\_2/2004 und 1. Ergänzung**
- TOP 15.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 16.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 17.** Beschlusskontrolle
- TOP 18.** Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet Ottenheim“  
Abschluss eines Erschließungsvertrags  
**V\_84/2003 4. Ergänzung**
- TOP 19.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 20.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Dieter Schoppmann  
Ausschussvorsitzender

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die ~~Gemeinde~~ - die Wahlbezirke der

Gemeinde

wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004  
während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme 2)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

~~Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>~~

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. Mai 2004 bis  Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/~~der kreisfreien Stadt~~

Name

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/~~der kreisfreien Stadt~~  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
  - innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

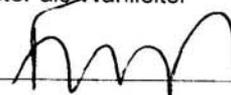
Weilerswist, den 04.05.2004

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Weilerswist

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Armin Fuß



1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55, Gewerbegebiet Weilerswist.**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in der Sitzung am 29.04.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 (Gewerbegebiet) in einem Teilbereich zu ändern. Der Teilbereich wird durch die Bonner Straße, die Eisenbahnstrecke Köln/Trier, die Robert-Bosch-Straße und das Industriestammgleis abgegrenzt.

Weilerswist, den 05. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Ortsteil Kleinvernich, Talstraße**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 29. April 2004 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 im Bereich des Grundstückes Gemarkung Vernich, Flur 14, Flur 148, durchzuführen.

Dadurch wird auf dem Grundstück eine zusätzliche überbaubare Fläche festgesetzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weilerswist ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Änderungsentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit

**vom 17. Mai 2004 bis 18. Juni 2004**

während der Dienstzeit und zwar  
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1. Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 05. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN NR. 85 - 1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT  
mit den bisherigen Festsetzungen

M. 1/500



BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT  
mit Darstellung der Änderung

M. 1/500



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erftstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Franz-Josef Bleiber</b> -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Freiherr Michael Spies von Büllesheim</b> -Ortsvorsteher-	Wasserburgstr.4 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Dietrich Rönck</b> -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Stephan Cremer</b> -Ortsvorsteher-	Erftstr. 30 53919 Weilerswist

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**